

Allgemeine Durchführungsbestimmungen für Ringversuche nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, (RAP Stra 15)

Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen sind die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, (RAP Stra 15), bekanntgemacht durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2016. Als qualitätssichernde Maßnahme für die zu erbringenden Prüfleistungen ist in den RAP Stra 15 u.a. eine Teilnahme aller RAP Stra-Prüfstellen an Ringversuchen zur Überprüfung ihrer Arbeitsweise vorgesehen. Die Teilnahme an den Ringversuchen dient nicht nur der Qualitätssicherung, sondern auch der Aufrechterhaltung der Anerkennung der Prüfstellen durch die jeweilige Landesbehörde. Die BAST ist vom BMVI damit beauftragt, in Abstimmung mit den anerkennenden Landesbehörden die bundesweiten Ringversuche mit den anerkannten Prüfstellen durchzuführen. Die BAST ist in diesem Prozess lediglich unterstützend tätig und unterbreitet der jeweiligen Landesbehörde Entscheidungsvorschläge. Die Anerkennungshoheit bleibt bei den anerkennenden Landesbehörden. Aus der Vorankündigung der BAST auf deren Internetpräsenz ist ersichtlich, welche Prüfverfahren bei den Ringversuchen 2020 bis 2024 anzuwenden sind. Desweiteren ist dort eine Checkliste zur Vermeidung häufig auftretender Fehler veröffentlicht.

1. Anzuwendende Regelwerke

- (1) Bei der Durchführung der Ringversuche sind folgende Regelungen seitens der Prüfstellen einzuhalten:
 - die vorliegenden nachfolgenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen
 - die jeweiligen fachspezifischen Durchführungsbestimmungen
- (2) Bei der Bewertung der von den Prüfstellen eingereichten Unterlagen sind folgende Regelungen seitens der BAST einzuhalten:
 - das „Merkblatt über die statistische Auswertung von Prüfergebnissen“, Teil 3 „Planung, Organisation und Durchführung von Ringversuchen“ (FGSV 926/3) und Teil 4 „Auswertung von Ringversuchen und Errechnung von Prüf Fehlern“ (FGSV 926/4) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
 - DIN ISO 5725-2 „Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen - Teil 2: Grundlegende Methode für Ermittlung der Wiederhol- und Vergleichpräzision eines vereinheitlichten Messverfahrens“
 - DIN ISO 13528 „Statistische Verfahren für Eignungsprüfungen durch Ringversuche“

2. Ablauf eines Ringversuches

- (1) Die BAST benennt einen verantwortlichen Ringversuchsleiter und bildet einen Betreuungsausschuss, in dem die fachliche Kompetenz mit den Prüfverfahren und mit der Durchführung von Ringversuchen vertreten ist. Die Personen sind auf der Internetseite der BAST benannt.
- (2) Die jeweilige Prüfstelle hat sich einmal im Zeitraum von fünf Jahren in jedem Fachgebiet, für das sie anerkannt ist, an dem Ringversuch zu beteiligen. Die Prüfstelle wird von der BAST im Auftrag der Landesbehörde erstmalig zur Teilnahme an dem Ringversuch aufgefordert.

Die BAST fordert auch zur Teilnahme an den weiteren Ringversuchen auf.

Mit den Aufforderungen zur Teilnahme wird von Seiten der BAST der jeweilige Bearbeitungszeitraum vorgegeben, dessen Dauer vom zeitlichen Aufwand für die Prüfungen und die Erstellung des Prüfberichts abhängt und einzuhalten ist.

- (3) Die BAST nimmt die Proben, kennzeichnet diese entsprechend und übersendet diese der Prüfstelle. Die Prüfstelle erhält eine E-Mail, wenn die Proben an den Spediteur übergeben worden sind. Mit der Mail werden auch die fachspezifischen Durchführungsbestimmungen, die auszufüllenden Ergebnistabellen sowie ein zu beantwortender Fragebogen übersandt.
- (4) Die Prüfungen, Auswertungen und Bewertungen sind vom Personal der Prüfstelle mit deren Einrichtungen und Geräten durchzuführen. Die Prüfgeräte müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik kalibriert bzw. prüfmittelüberwacht sein. Entsprechende Nachweise können im Rahmen der Ergebnisübermittlung an die BAST abverlangt werden.
- (5) Die Prüfstelle nimmt die von der BAST übersandten Proben im Probeneingangsbuch auf und bewahrt sie bis zum Beginn der Prüfungen so auf, dass sich die zu ermittelnden Kennwerte nicht durch die Aufbewahrungsbedingungen verändern können. Den Probeneingang teilt sie der BAST unverzüglich per E-Mail mit. Werden bei der Aufnahme der Proben Unregelmäßigkeiten festgestellt, die dem Probenversand zuzurechnen sind, fordert die Prüfstelle unverzüglich eine Nachlieferung bei der BAST an.
- (6) Die Prüfstelle führt die jeweils nach den fachspezifischen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Prüfverfahren durch. Über die Ergebnisse fertigt sie einen Prüfbericht gemäß den entsprechenden Regelwerken. Im Rahmen des Ringversuchs fügt sie die Laborprotokolle dem Prüfbericht als Anhang „Laborprotokolle“ bei.
- (7) Ergänzend zum Prüfbericht füllt die Prüfstelle die übersandten Ergebnistabellen sowie den Fragebogen aus.
- (8) Die fertigen Unterlagen (Prüfbericht, Ergebnistabelle und Fragebogen) werden innerhalb des gesetzten Bearbeitungszeitraumes lediglich per E-Mail an Ringversuch@bast.de eingereicht.
- (9) Nach Beendigung des Ringversuchs verwahrt die Prüfstelle die Proben für drei Monate, sofern in den fachspezifischen Durchführungsbestimmungen dazu keine anderslautenden Angaben enthalten sind. Erfolgt in den drei Monaten keine anderslautende Mitteilung durch die BAST, können die Proben ohne weitere Rückfragen fachgerecht entsorgt werden.
- (10) Jegliche Verwertung, d.h. insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, öffentliche Zugänglichmachung, der Unterlagen durch die Prüfstelle bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der BAST.
- (11) Die von der Prüfstelle ausgefüllten und bei der BAST eingereichten Unterlagen (Prüfbericht mit Laborprotokollen, ausgefüllte Ergebnistabelle, beantworteter Fragebogen) werden von der BAST nach den unter Punkt 1 zitierten Regelwerken ausgewertet und bewertet. Die Details der Auswertung der Ringversuche sind in Abhängigkeit von den auszuführenden Prüfverfahren vorab festgelegt und werden in den fachspezifischen Durchführungsbestimmungen mitgeteilt. Bewertungskriterien sind der Prüfbericht einschließlich der bauvertraglichen Bewertung der Prüfergebnisse, die Korrektheit der Laborprotokolle und die Antworten zu dem Fragebogen. Für die Bewertung der Prüfergebnisse ist ein statistisches Modell erarbeitet worden. Dabei erfolgt die Bewertung der Prüfstelle nach dem sogenannten „Z-Score“:

$ Z \leq 1$	gutes Ergebnis
$1 < Z \leq 2$	zufriedenstellendes Ergebnis
$2 < Z \leq 3$	zweifelhaftes Ergebnis
$3 < Z $	nicht zufriedenstellendes Ergebnis

- (12) Die BAST erstellt über die aus den Ringversuchen gewonnenen Ergebnissen (z.B. Z-Score) und Erkenntnissen (z.B. aus Prüfberichten und Fragebogen) einen Bericht je Fachgebiet, in dem die Daten anonymisiert sind. Die anonymisierten Berichte werden sämtlichen beteiligten Prüfstellen und den anerkennenden Landesbehörden übersandt.

Die Prüfstellen erhalten mit den Berichten auch den für sie jeweils verwendeten Teilnehmercode, über den sie ihren jeweiligen Z-Score entnehmen können.

- (13) Bei Auffälligkeiten an den Unterlagen einzelner Prüfstellen unterbreitet die BAST der Landesbehörde Entscheidungsvorschläge zur Verbesserung der Prüfleistungen dieser Prüfstellen. Bei schwerwiegenden Auffälligkeiten (z.B. Z-Score > 3, bauvertraglich falsche Bewertung der Prüfergebnisse) sowie der Nicht-Teilnahme an Ringversuchen kann die BAST die Rücknahme bzw. den Widerruf der Anerkennung in dem betroffenen Fachgebiet empfehlen.
- (14) Die Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der BAST über. Die BAST hat daher das Recht, die darin enthaltenen (nicht personenbezogenen) Daten zu verwerten, d.h. insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für etwaig entstandene Urheberrechte. Sie können damit auch anderen Prüfstellen – mit Ausnahme der personenbezogenen Daten – oder Anerkennungsbehörden zum Zwecke der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Ringversuche weitergegeben werden. Gleiches gilt zur Erfüllung des „Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung“ (EGoVG).
- (15) Die Unterlagen samt personenbezogener Daten können der anerkennenden Landesbehörde zum Zwecke der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen weitergegeben werden. Hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes (DSGVO und BDSG) in Bezug auf die Durchführung der Ringversuche eingereichten personenbezogenen Daten der Prüfstelle, hat die Prüfstelle zunächst die datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetpräsenz der BAST zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird die vorliegende Verarbeitungstätigkeit der „Durchführung von Ringversuchen“ zu eben diesem Zweck vorgenommen und auf Art. 6 Abs. 1 S. 1, lit. b) und Abs. 2 i.V.m. 3 BDSG gestützt. Die personenbezogenen Daten werden bei der BAST so lange gespeichert, wie es für die Durchführung der Ringversuche erforderlich ist. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten gegenüber Dritten (vgl. Art. 14 DSGVO) erschöpft sich in der Weitergabe gegenüber der anerkennenden Landesbehörde. Die Kontaktdaten und dortigen Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten sind der Prüfstelle bekannt. Der Zweck der Weitergabe und dortigen Verarbeitung erschöpft sich in der Überprüfung der Aufrechterhaltung der Anerkennung sowie zur Qualitätssicherung. Die Rechtsgrundlagen entsprechen den vorstehend Genannten. Als Kategorien werden allgemeine Personendaten verarbeitet. Die Dauer der dortigen Speicherung erfolgt, so lange sie für die Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich ist.